



Baselbieter **Steuerinfo** N°15

Oktober 2014

Reduktion der Bezugsprovision für Quellensteuern

Der Regierungsrat hat im August die Senkung der Provision von 3 % auf 2 % für den Bezug der Quellensteuer beschlossen. Diese Änderung wird per 1. Januar 2015 wirksam.



http://www.baselland.ch/Newsdetail-Home.309165+M5026d354d57.0.html#subnews_532

Tarif 2015

Seit 2010 gilt, dass der Steuertarif unverändert bleibt, wenn der massgebende Juni-Indexwert tiefer als vor einem Jahr liegt. Eine Anpassung erfolgt erst, wenn ein höherer Juni-Indexwert ermittelt wird als der für den geltenden Tarif berücksichtigte Wert (§ 2 Abs. 2 Dekret zum Steuergesetz). Letztmals wurde der Einkommenssteuertarif 2012 der Teuerung angepasst (Indexstand Juni 2011: 110.2 Punkte). Der gleiche Tarif galt auch 2013 (Indexstand Juni 2012: 109.1 Punkte) und 2014 (Indexstand Juni 2013: 108.9 Punkte). Im Juni 2014 lag der Index der Konsumentenpreise bei 109.0 Punkten und somit nach wie vor unter dem Indexstand vom Juni 2011. Daher bleibt der Einkommenssteuertarif 2015 bei der Staatssteuer unverändert und entspricht somit demjenigen für das Steuerjahr 2014.

Wegfall Allianzname

Die Steuerverwaltung bezieht die amtlichen Personendaten von der Datenplattform des Kantonalen Personenregisters. Diese Daten werden durch elektronische Meldungen aus den kommunalen Einwohnerregistern nachgeführt. Seit 1. Januar 2013 ist das neue Namensrecht in Kraft. Der sogenannte Allianzname mit Bindestrich, wie zum Beispiel Meier-Müller, ist kein amtlicher Name. Deshalb führt die Steuerverwaltung den Allianznamen nicht mehr; er kann aber im Alltag weiter verwendet werden.



Politische Vorstösse in Steuersachen

Seit der letzten Baselbieter Steuerinfo wurden folgende, steuerlich relevante Vorstösse eingereicht:

Schriftliche Anfrage von Siro Imber, FDP-Fraktion, vom 26. Juni 2014 (2014/240):
Steuereinnahmen im schweizerischen Sektor des Flughafens Basel-Mülhausen?
Der Fragesteller stellt verschiedene Fragen zur Besteuerung im schweizerischen Sektor des Flughafens Basel-Mülhausen, die der Regierungsrat am 30. September 2014 beantwortet hat.



<http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/parl-lk/vorlagen/2014/2014-240.pdf>

Motion von Michael Herrmann, FDP-Fraktion, vom 4. September 2014 (2014/279):
Verzicht auf die Lohnmeldepflicht – Bürokratieabbau.

§ 115 des Steuergesetzes soll gemäss Motionär so angepasst werden, dass die Lohnmeldepflicht der Arbeitgebenden aufgehoben wird. Die Motion ist noch nicht überwiesen.



<http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/parl-lk/vorstoesse/2014/2014-279.pdf>

Motion von Andreas Dürr, FDP-Fraktion, vom 18. September 2014 (2014/311):
Mehr Sicherheit durch bauliche und betriebliche Prävention, steuerliche Begünstigung sicherheitsrelevanter Massnahmen der Hauseigentümer, Standesinitiative für die Änderung des Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG) und des Bundesgesetzes über die direkten Steuern (DBG).

Der Regierungsrat soll beauftragt werden, eine Standesinitiative zur Änderung des Steuerharmonisierungsgesetzes und des Bundessteuergesetzes auszuarbeiten, damit sicherheitsrelevante bauliche und betriebliche Massnahmen der Hauseigentümer steuerlich begünstigt werden können. Die Motion ist noch nicht überwiesen.



<http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/parl-lk/vorstoesse/2014/2014-311.pdf>



Interpellation von Christoph Buser, FDP-Fraktion, vom 18. September 2014 (2014/316): Auswirkungen der Abschaffung der Pauschalbesteuerung im Kanton Baselland.

Der Interpellant stellt im Licht der anstehenden eidgenössischen Abstimmung im November 2014 verschiedene Fragen zu den Folgen der Abschaffung der Pauschalbesteuerung im Kanton Basel-Landschaft.



<http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/parl-lk/vorstoesse/2014/2014-316.pdf>

Kurzmitteilungen

Die Kurzmitteilung Nr. 497 vom 19. September 2014 verweist auf das Rundschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) betreffend «Berufskostenpauschalen und Naturalbezüge 2015 / Ausgleich der Folgen der kalten Progression bei der direkten Bundessteuer für das Steuerjahr 2015».



<http://www.baselland.ch/index.php?id=319277>

Die Kurzmitteilung Nr. 498 vom 19. September 2014 verweist auf das Kreisschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) betreffend «Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge» vom 18. September 2014.



<http://www.baselland.ch/index.php?id=319278>

Gerichtsentscheide

Steuergerichtsentscheid vom 31. Januar 2014

Bei Wohnsitz in der Schweiz und ausländischem Arbeitsort wird das Arbeitseinkommen grundsätzlich am Arbeitsort besteuert. Dieses Erwerbortprinzip gilt – zumindest im EU-Raum – auch für die Sozialversicherungen. Bei Fehlen einer AHV-Pflicht in der Schweiz sind folglich auch keine Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) möglich und steuerlich abzugsfähig (Beschwerde am Kantonsgericht hängig).



http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/fkd/steuern/praxis/2014/3_2014_111-116.pdf



Steuergerichtsentscheid vom 28. März 2014

Nebst den speziell zu beachtenden Fristen für die Stellung eines Antrags auf Rückerstattung abgezogener Verrechnungssteuern ist unabdingbare Voraussetzung, dass eine Deklaration der damit belasteten Einkünfte vorgenommen wird. Der Anspruch ist deshalb insgesamt verwirkt, wenn ein Aktionär offensichtlich verdeckte Gewinnausschüttungen nicht in seiner persönlichen Steuererklärung offengelegt hat.



http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/fkd/steuern/praxis/2014/3_2014_123-128.pdf

Umbuchungspraxis der kantonalen Steuerverwaltung BL – (k) ein Buch mit sieben Siegeln

Die kantonale Steuerverwaltung führt pro Steuerjahr und Steuerart (Staats- und Gemeindesteuer* und direkte Bundessteuer) und für jede steuerpflichtige Person ein separates Steuerkonto. Sie bucht Guthaben von Steuerkonten mit definitiv veranlagten Steuern zwischen den Steuerjahren und zwischen den Steuerarten automatisch um.

* = Nur bei Gemeinden, die den Steuerbezug der Gemeindesteuer an die kantonale Steuerverwaltung übertragen haben.

Die Umbuchungen ab Staats- und Gemeindesteuerkonten erfolgen valutage-recht. Dies bedeutet, dass die Guthaben rückwirkend mit dem Datum umgebucht werden, an welchem das Guthaben entstanden ist (Zahlungseingang bzw. Valuta Gutschrift). Die Umbuchungen ab der direkten Bundessteuer erfolgen hingegen entweder per Datum der definitiven Rechnungsstellung (Guthaben ist vor definitiver Rechnungsstellung entstanden) oder per Zahlungsdatum (Guthaben ist nach definitiver Rechnungsstellung entstanden). Dies, weil der Bund einen Rückerstattungszins gewährt.

Diese Umbuchungspraxis hat zum Ziel, dass einerseits Verzugszinsen vermieden bzw. möglichst gering gehalten werden können und andererseits, dass Guthaben so weit wie möglich verzinst werden. Für die Steuerkunden führt dieses Vorgehen in der Regel zu einer optimalen Verzinsung. Hingegen kann die Übersichtlichkeit der Kontoauszüge darunter leiden. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die geleistete Zahlung den Forderungsbetrag weit übersteigt, so dass der überschüssige Teil auf mehrere offene Steuerkonten umgebucht wird.

Zahlungen mit orangen Einzahlungsscheinen (ESR) werden automatisch auf das aufgedruckte Steuerkonto gebucht. Wurde ein «falscher» Einzahlungsschein verwendet, kann die Gutschrift auch auf ein Konto erfolgen, das bereits ausgeglichen und abgeschlossen worden ist. In einem solchen Fall wird die Zahlung automatisch auf offene Steuerkonten umgebucht. Tipp: Wir empfehlen deshalb, bei Daueraufträgen die Angaben des Kontos des Begünstigten regelmässig zu aktualisieren. Damit können unnötige Umbuchungen vermieden werden.



Die Umbuchungen werden nach folgender Priorität automatisch und ohne betragsmässige Limiten vorgenommen:

- Guthaben von Steuerkonten mit definitiv veranlagten Steuern werden innerhalb der gleichen Steuerhoheit (Staats- und Gemeindesteuer oder direkte Bundessteuer) mit anderen definitiven Forderungen verrechnet.
- Guthaben von Steuerkonten mit definitiv veranlagten Steuern werden steuerhoheitsübergreifend mit definitiven Forderungen verrechnet.
- Guthaben von Steuerkonten mit definitiv veranlagten Steuern werden innerhalb der gleichen Steuerhoheit (Staats- und Gemeindesteuer oder direkte Bundessteuer) mit provisorischen Forderungen verrechnet.
- Guthaben von Steuerkonten mit definitiv veranlagten Steuern werden steuerhoheitsübergreifend mit provisorischen Forderungen verrechnet.

Bei den Immobiliensteuern sowie den Erbschafts- und Schenkungssteuern werden keine automatischen Umbuchungen vorgenommen. Auch bei betriebenen Forderungen erfolgen keine automatischen Umbuchungen. Umbuchungen ab CHF 20.00 führen automatisch zum Versand von Kontoauszügen der betroffenen Steuerkonten.

Freundliche Grüsse
Steuerverwaltung Kanton Basel-Landschaft